§ 22
Nichtbestehen der Prüfung

[1]Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. [2]Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den beiden Prüfungsteilen sind anzugeben. [3]In dem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung (§ 23) hinzuweisen.